

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 6 / 2020



03. Juli 2020

## Inhalt

- **Öffentliche Bekanntmachung des Entsorgungszweckverbandes EZV: Jahresabschluss 2019**
- **1. Änderungssatzung zur Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen**

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter [voelklingen.de/amtliche\\_bekanntmachungen](http://voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Entsorgungszweckverband Völklingen (EZV)

Gemäß § 24 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2010 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Satzung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV) vom 12. Dezember 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

#### **Abschnitt I**

Die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV) hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2020 einstimmig den Jahresabschluss 2019 des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV)

mit der Bilanzsumme von	5.163 T Euro
der Ertragssumme von	4.088 T Euro
der Aufwandssumme von	3.883 T Euro
Jahresgewinn somit	205 T Euro festgestellt.

Die Verbandsversammlung hat einstimmig beschlossen, das Jahresergebnis des Entsorgungszweckverbandes Völklingen (EZV) wie folgt zu verwenden:

der Jahresgewinn im hoheitlichen Bereich in Höhe von 260.744,08 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen,

der Jahresverlust im gewerblichen Bereich in Höhe von 55.413,57 Euro wird in gleicher Höhe durch Gewinnvorträge der Vorjahre ausgeglichen.

Die Verbandsversammlung hat einstimmig der Verbandsvorsteherin und der Verbandsgeschäftsführung für den Jahresabschluss 2019 Entlastung erteilt.

#### **Abschnitt II**

### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Entsorgungszweckverband Völklingen, Völklingen

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Entsorgungszweckverbandes Völklingen, Völklingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entsorgungszweckverbandes Völklingen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes (EigVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die voraussichtliche Entwicklung des Zweckverbands zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 124 KSVG und § 24 Abs. 2 EigVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen

ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 23 EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Zweckverbands zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 23 EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Zweckverbands zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 24 Abs. 2 EigVO und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können

aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 15.05.2020

W+ST PUBLICA Revisionsgesellschaft MBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hayno Reichertz  
Wirtschaftsprüfer

ppa. Frank Stutz  
Wirtschaftsprüfer

### **Abschnitt III**

#### Offenlegung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht 2019 liegen gemäß § 24 Absatz 4 EigVO zur Einsichtnahme vom 9. Juli 2020 bis einschl. 17. Juli 2020 beim Entsorgungszweckverband Völklingen (EZV), Am Hammergraben 1, 66333 Völklingen, Zimmer 1.03, während der Dienststunden öffentlich aus.

Völklingen, 29. Juni 2020

Christiane Blatt  
Verbandsvorsteherin

## **1. Änderungssatzung**

### **zur Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen**

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 682) ,zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 530) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 18. Juni 2020 eine 1. Änderungssatzung zur Haus- und Badeordnung vom 17. Mai 2017 für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen als Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Der § 2 – Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung - erhält folgende Fassung:

### **§ 2**

#### **Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z.B. für Solarien, Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere die §§ 4 d Abs. 6 und 6 b, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (6) Für den Badebetrieb während der Pandemie wird der Badebetrieb nach der ANLAGE CORONA betrieben.
- (7) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Bäderverwaltung erlaubt.

Die nachfolgende - ANLAGE CORONA - wird Bestandteil der Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen.

”

ANLAGE CORONA zur Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Stadt Völklingen

- 1. Die Stadt Völklingen als Betreiber der Schwimmbäder hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hygieneregeln ein anlagenbezogenes Infektionsschutz- und Zugangskonzept erstellt und ist für die Umsetzung auf die Mithilfe seiner Badegäste angewiesen. Die Ortpolizeibehörde überwacht die Einhaltung der Anweisungen.*
- 2. Badegäste, die nicht bereit sind, die folgenden Hygieneregeln, die allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und die Regelungen des Konzepts einzuhalten, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu den Bädern verwehrt bzw. werden zum Verlassen des Bades aufgefordert.*
- 3. Der Zutritt zum Hallenbad ist so geregelt, das 38 Badegäste gleichzeitig das Schwimmerbecken benutzen können. Das Schwimmerbecken ist in 3 Doppelbahnen eingeteilt. In einem mittleren Abstand von 5 m, können die Badegäste auf der linken Seite die Bahn hoch schwimmen, eine 90° Kurve von 5 m schwimmen, und der rechten Seite die Bahn runter schwimmen. Im Nichtschwimmerbereich dürfen sich zeitgleich 12 Personen aufhalten. Insgesamt dürfen 55 Badegäste gleichzeitig im Gebäude sein.*
- 4. In den Eingangsbereichen sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen angebracht. Die Ein- und Ausgangsbereiche sind zum Zwecke der Kontaktreduzierung klar voneinander getrennt worden. Zu einer Wegeleitung im Sinne einer Einbahnregelung wird aufgrund einer besseren Kontrollierbarkeit geraten.*
- 5. Das Personal ist im Kassenbereich durch eine Trennscheibe geschützt.*

6. Die einzelnen Bereiche wie Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken, Kleinkindbecken sind klar voneinander abgetrennt.

7. In den Schwimmbädern haben alle Personen, die nicht nach § 1 Abs. 2 VO-CP von der Abstandswahrung ausgenommen sind, immer (im Wasser wie außerhalb des Wassers) einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Im Pandemieplan wurden organisatorische und räumliche Maßnahmen festgelegt.

8. Die Kontaktdaten der Badegäste sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Schwimmbades werden zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung durch das Bäderpersonal dokumentiert, unter Wahrung der Vertraulichkeit 4 Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet.

Badegäste und Beschäftigte mit Symptomen, die mit einer COVID-19 Infektion vereinbar sind (insbesondere Fieber, respiratorische Symptome, Geruchs- oder Geschmacksverlust usw.) wird der Zutritt zu dem Bad und seinen Geschäftsräumen verweigert.

9. Badegäste müssen sich beim Betreten des Bades die Hände waschen oder desinfizieren Bereitstellung von Desinfektionsmittel welches mind. „begrenzt viruzid“ wirkt) sowie Mund-Nasen-Bedeckungen im Eingangs- und Kassenbereich tragen.

10. Einzelumkleiden sind bevorzugt zu nutzen. Die Nutzung von Sammelumkleiden ist ausschließlich einzeln oder mit Angehörigen des familiären Bezugskreises möglich. Es wurden hierzu organisatorische und räumliche Maßnahmen getroffen.

11. Die Gemeinschaftsduschen wurden entsprechend den Regeln umgebaut. Die Nutzung der Gemeinschaftsduschen ist einzeln oder mit Angehörigen des familiären Bezugskreises möglich. Der Zutritt zu den Duschräumen ist so geregelt, dass die geltenden Abstandsregelungen eingehalten werden können und sich nie mehr als 5 Personen in dem Nassbereich aufhalten. Die Stadt Völklingen hat hierzu organisatorische und räumliche Maßnahmen getroffen.

12. Alle Kontaktflächen werden in regelmäßigen Abständen gereinigt und/oder desinfiziert.

13. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen werden Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Die Räume werden in kurzen Intervallen gereinigt. Auch hier ist der Mindestabstand einzuhalten.

14. Die Luft in den Hallenbäderräumen wird 45 mal in der Stunde ausgetauscht. Abfälle werden in kurzen Intervallen entsorgt.

15. Es dürfen nur selbst mitgebrachte Badeschuhe, Handtücher, Schwimmutensilien etc. benutzt werden.

16. Die Beschäftigten sind entsprechend der vorgenannten Regelungen, den allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes und hinsichtlich des individuellen Konzeptes zu unterweisen. Gäste sind durch Aushänge und Hinweisschilder über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Völklingen, 29. Juni 2020

gez.

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin